OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303279/5/Kl/Rd

Datum:
Linz, 28. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des A, F, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Juni 2022, GZ: BHVB/922170027267/22, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird die verhängte Geldstrafe mit 8.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 10 Tagen festgesetzt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Für den Beschuldigten bleibt der behördlich festgesetzte Kostenbeitrag gemäß § 64 Abs. 1 VStG unberührt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Juni 2022, GZ: BHVB/922170027267/22, wurde über den Beschuldigten M F, vertreten durch F E, K, S, eine Geldstrafe von 3.320 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 12 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 48 Abs. 2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 iVm § 48 Abs. 7 BauV iZm § 130 Abs. 5 Z 1 Einleitung ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschuldigten im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.
Datum/Zeit: 01.12.2021
Ort: O, O, Baustelle Kanalbauarbeiten O
Sie haben in ihrer Funktion der Firma N Bau-Gesellschaft mbH in R, A folgende Verwaltungsübertretungen zu verantworten:
Auf der Baustelle Kanalbauarbeiten O war der Arbeitnehmer G V (geb. x) in einem Künettenabschnitt mit einer Tiefe von 3,5 m mit Kanal-Verlegearbeiten beschäftigt, der nicht entsprechend § 50 BauV abgeböscht und auch nicht entsprechend § 51 und § 52 BauV verbaut war, aber auch keine geeigneten Verfahren zur Bodenverfestigung (§ 53 BauV) angewendet wurden, obwohl beim Ausheben von Gruben, Gräben oder Künetten von mehr als 1,25 m Tiefe unter Berücksichtigung der örtlichen Standfestigkeit des Bodens, der Wasserverhältnisse, der Auflasten, sowie auftretender Erschütterungen eine der genannten Maßnahmen (§§ 50-53 BauV) durchzuführen sind, sodass Arbeitnehmer durch abrutschendes oder herabfallendes Material nicht gefährdet werden können.“

2. Dagegen wurde vom A fristgerecht Beschwerde gegen die Strafhöhe eingebracht und darin die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend begehrt, dass gegen den Beschuldigten eine Strafe von 13.280 Euro, wie in der ursprünglichen Anzeige beantragt, verhängt wird. Begründend wurde hiezu angeführt, dass als Grundlage für die Bemessung der Strafe gemäß § 19 VStG die Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, heranzuziehen sei. Die gegenständliche Strafdrohung diene der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen. Diese geschützten Interessen seien im konkreten Fall außerordentlich gefährdet gewesen, weil – insbesondere im Hinblick auf die Beschaffenheit des Bodens und die Tiefe der Künette ein Mensch akuter Lebensgefahr ausgesetzt worden sei und tödlich verunglückte. Dies sei der Strafbemessung zugrunde zu legen und habe die belangte Behörde bei der Strafzumessung von dem ihr eingeräumten Ermessen nicht im Sinne des § 19 VStG Gebrauch gemacht. Der Tod eines Menschen stelle die höchstmögliche Schädigung derjenigen Interessen dar, deren Schutz die Strafdrohung der gegenständlichen Rechtsmaterie diene. Somit ist das Ausmaß der mit dieser Tat verbundenen Schädigung der geschützten Interessen die Höchstmögliche, und

solle die Strafe daher entsprechend bemessen sein. Der durch die belangte Behörde angeführte Milderungsgrund „bestehendes Kontrollsystem, dies wird derzeit nachjustiert“, korrespondiere nicht mit der ständigen Rechtsprechung, wonach Kontrollen alleine nicht für ein wirksames Kontrollsystem ausreichen, welches gerade im Falle eigenmächtiger Handlungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu greifen habe. Eine bloße glaubhafte Darlegung des Kontrollsystems und eine künftige Verbesserung durch Protokollierung der Baustellenbesuche reicht nach der Auslegung der ständigen Rechtsprechung nicht aus und stelle keinen wirksamen Milderungsgrund dar. Die belangte Behörde habe festgestellt, dass einschlägige Vorstrafen vorliegen. Zum Zeitpunkt der Anzeigenlegung sei dem Arbeitsinspektorat nicht bekannt, ob Vorstrafen vorliegen. In der Anzeige sei daher durch das Arbeitsinspektorat beantragt worden, dass, sollten Vorstrafen vorliegen, die beantragte Strafhöhe entsprechend dem Wiederholungsfall zu verdoppeln sei. Das somit durch das A beantragte Strafausmaß habe mit Vorliegen einer Vorstrafe 13.280 Euro zu betragen. Die genannten Umstände seien bereits in den Stellungnahmen zum gegenständlichen Verfahren der belangten Behörde mitgeteilt worden. Die durch die belangte Behörde verhängte Strafhöhe von 3.320 Euro (ohne Gebühren) stelle eine Reduktion zum beantragten Strafausmaß von 75 % dar und dies bei der höchstmöglichen Schädigung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung der gegenständlichen Rechtsmaterie diene.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Der Beschuldigte wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. September 2022, LVwG-303279/2/Kl/Rd, am Verfahren beteiligt. Der Beschuldigte legte mit Eingabe vom 12. Oktober 2022 den gesamten schriftlichen Verlauf mit der Behörde (Niederschriften, Rechtfertigungen, Vernehmungen) vor und verwies gleichzeitig auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft Wels. Gründe, weshalb die vom A geforderte Strafhöhe aus Sicht des Beschuldigten nicht gerechtfertigt sei, wurden vom Beschuldigten in der Eingabe jedoch nicht dargetan.

4. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal die Begründung der Beschwerde ausdrücklich auf die Strafhöhe abzielt und von keiner Partei des Verfahrens die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

beantragt wurde. Der Abschlusssatz des Beschuldigten in seiner Eingabe vom 12. Oktober 2022, wonach er „für eventuelle mündliche Befragung per Telefon oder direkt am Gerichtsstandort jederzeit zur Verfügung stehe“, kann nicht als Beantragung einer mündlichen Verhandlung gewertet werden.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Seitens der belangten Behörde wurde über den Beschuldigten wegen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 3.320 Euro verhängt. Das im Anschluss an die Strafverhandlung erlassene Straferkenntnis beinhaltet keine Ausführungen bezüglich des angewendeten Strafrahmens. Weiters finden sich auch keine Angaben hinsichtlich eventueller Milderungs- bzw Erschwerungsgründe und keine Angaben bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, sodass dies nunmehr durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu erfolgen hat.

Aufgrund einer rechtskräftigen einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung vom 21. Dezember 2020 war bei der Strafbemessung aufgrund des Wiederholungsfalles vom erhöhten Strafrahmen, und zwar von 333 Euro bis 16.659 Euro, auszugehen. Dem Beschuldigten kam auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Straferschwerend war die tödliche Verletzung des verunfallten Arbeitnehmers zu berücksichtigen. In der Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten vom 18. Mai 2022 wurde von diesem angegeben, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von 3.500 Euro verfügt und Besitzer eines Hauses ist. Sorgepflichten liegen nicht vor.

5.2.4. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sich auch einem mit rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnten. Nach Abs. 3 leg.cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisher ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerte Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

5.2.5. Vom Beschuldigten wurde in der Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten vom 11. April 2022 bezüglich Kontrollsystem ausgeführt, dass dem Unternehmen die Gefahr bewusst sei und dass ein funktionierendes Kontrollsystem im Unternehmen installiert sei und das Unternehmen über ein Künettensystem im Gesamtwert von ca. 147.000 Euro verfüge. Zudem liege eine Unterweisung betreffend Sicherheitsbestimmungen des verunglückten Arbeitnehmers vom 22. März 2021 vor. Der verunglückte Arbeitnehmer sei Vorarbeiter gewesen und somit auf der Baustelle unmittelbar Verantwortlicher für die ihm unterstellten Arbeitnehmer. Der Beschuldigte sei als Bauleiter nicht verpflichtet, den ganzen Tag auf der Baustelle zu sein. Überdies habe kein Zeitdruck auf der Baustelle geherrscht. Der Unfall würde durch ein menschliches Versagen bzw eigenmächtiges Verhalten des Arbeitnehmers herrühren.
Der vom Beschuldigten genannten Sicherheitsunterweisung vom 23. März 2021 ist zu entnehmen, dass der verunglückte Arbeitnehmer darin unterwiesen wurde, dass auf allen Baustellen die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind. Weiters, dass lt. BauV ein generelles Alkoholverbot besteht und Arbeitsunfälle sofort zu melden sind, Arbeitnehmer sich nicht an Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmittel

betätigen dürfen, deren Bedienung, Benutzung oder Instandhaltung ihnen nicht obliegt. Auf die Sicherheitshinweise der R- und S-Sätze ist bei der Arbeitsunterweisung hingewiesen worden und sind generell die Sicherheitsvorschriften und Pflichten der Arbeitnehmer lt. aushängepflichtigen Gesetzen zu befolgen. Vom verunglückten Arbeitnehmer wurde unterfertigt, dass er eine persönliche Unterweisung gemäß Arbeitsschutzverordnung erhalten hat sowie das von ihm unterfertigte Schreiben „Unterweisung der Sicherheitsbestimmungen“ sachlich und inhaltlich verstanden und zur Kenntnis genommen hat.

Weiters wurde vom Beschuldigten in der Verhandlung vor der belangten Behörde am 21. Juni 2022 angegeben, dass tägliche Kontrollen der Baustellen im Raum Vöcklabruck, zum Teil auch mehrmals täglich, durchgeführt werden. Es existiere jedoch kein Protokoll über diese Kontrollen; es können jedoch die Fahrtenprotokolle als Beleg dafür herangezogen werden. Überdies könnten auch die Mitarbeiter die Kontrollen bestätigen. Das im Unternehmen vorhandene Kontrollsystem in Form von Baustellenbesuchen, werde künftighin in einer Kontrollliste protokolliert werden.

Bezüglich des vom Beschuldigten dargelegten Kontrollsystems ist die zahlreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zu eigenmächtigen Handlungen von Arbeitnehmern sowie schlichtes Vertrauen sowie krasses Fehlverhalten des Arbeitnehmers (vgl. VwGH 29.6.2011, 2011/02/0155; 30.9.2014, Ra 2014/02/0045; 13.4.2016, Ra 2016/02/051, 19.9.2016, Ra 2016/11/0112, 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, 4.5.2015, Ra 2015/02/0020, uvm), Belehrungen, Schulungen, Arbeitsanweisungen, Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter und stichprobenartige Kontrollen (vgl. VwGH 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN, 7.3.2016, Ra 2016/02/0030), entgegenzuhalten, hat der Verwaltungsgerichtshof darin ausgesprochen, dass es konkreter Behauptungen bedarf, durch welche innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des Arbeitnehmerschutzes hätte verhindert werden können, wobei die bloße Erteilung von Weisungen oder Belehrungen nicht ausreicht. Entscheidend ist demnach, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist. Dass Kontrollen stattgefunden hätten, wurde vom Beschuldigten erstmals in der Strafverhandlung vor der belangten Behörde am 21. Juni 2022 behauptet, jedoch nicht näher erörtert, wie, wie oft und durch wen sie erfolgen.
Detaillierte Darlegungen dieser Kontrollen bzw des Kontrollsystems an sich, erfolgten vom Beschuldigten auch in der ihm eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme durch das Landesverwaltungsgericht nicht. Es ist nicht Aufgabe der Behörde ein abstraktes Modell eines den Anforderungen entsprechendes Kontrollsystem zu entwerfen (vgl. VwGH 29.4.2011, 2008/09/0287) oder Anleitungen zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem aussehen müsste (vgl. VwGH 25.3.2019, Ra 2019/02/0043). Die Behörde hat vielmehr das vom Unternehmer behauptete Kontrollsystem auf seine Tauglichkeit zu überprüfen, ob

dies ausreichend gestaltet ist, um mangelndes Verschulden darzulegen (vgl. VwGH30.9.2014, Ra 2014/02/0045 mwH).

Welche konkreten Maßnahmen vom Beschuldigten gesetzt wurden, um ein eigenmächtiges Handeln des Arbeitnehmers zu unterbinden, wurde vom Beschuldigten nicht dargelegt und unter Beweis gestellt. Das eigenmächtige Verhalten des Arbeitnehmers sowie die unzureichende Darlegung der Kontrolltätigkeiten aufgrund des hierarchisch geführten Unternehmens im aufgezeigten Kontrollsystem widersprechen der oben zitierten ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Dadurch hält das vom Beschuldigten dargelegte Kontrollsystem nicht dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes stand und konnte den Beschuldigten somit auch nicht von seinem schuldhaften Verhalten entbinden.

5.2.6. Die Bestimmungen des ASchG bzw der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich intensiv beeinträchtigt, kam es doch zu einem Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang.

5.2.7. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 8.000 Euro erscheint aufgrund der intensiven Pflichtverletzung des Beschuldigten, indem er ein bei weitem nicht den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes installiertes Kontrollsystem im Unternehmen etabliert hat, tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Beschuldigten künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Durch das Versäumnis des Beschuldigten, das von ihm installierte Kontrollsystem so im Detail gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darzulegen, war eine Überprüfung anhand der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auf dessen Tauglichkeit nicht möglich. Die allgemeinen Hinweise bzw. Ausführungen des Beschuldigten, wonach ein taugliches Kontrollsystem installiert war, reichen für eine Glaubhaftmachung eben nicht aus. Zudem lag auch eine einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung aus dem Jahr 2020 vor, woraus sich die Anwendung des erhöhten Strafrahmens begründet.

Die in der Strafverhandlungsschrift der belangten Behörde vom 21. Juni 2022 festgehaltenen Aussagen des Beschuldigten bezüglich des Kontrollsystems erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht weitreichend genug, um die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses festgesetzte Geldstrafe im Ausmaß von 3.320 Euro zu rechtfertigen, noch dazu, wo es zu gravierenden nachteiligen Folgen durch die Verwaltungsübertretung, nämlich einem tödlichen Arbeitsunfall, kam. Milderungsgründe traten nicht hervor. Straferschwerend war hingegen zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Verwaltungsübertretung

innerhalb eines kurzen Zeitraumes nach der erstmaligen Begehung vom Beschuldigten begangen wurde. Seitens des Beschuldigten konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Einsichtigkeit seines schuldhaften Verhaltens erkannt werden. Zudem wurde vom Beschuldigten erst nach Aufmerksammachung durch das A (sh. Schreiben vom 19. April 2022), wonach Kontrollen bezüglich der Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen sind, behauptet, dass von ihm tägliche Kontrollen der Baustellen im Raum Vöcklabruck erfolgen, jedoch darüber bislang keine entsprechenden Dokumentationen erfolgten. Es war daher – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – vom Überwiegen der straferschwerenden Umstände gegenüber den strafmildernden Umständen auszugehen und hatte sich dies in der Höhe der verhängten Geldstrafe abzubilden. Dass von der belangten Behörde das Vorhaben des Beschuldigten, wonach er künftighin solche Aufzeichnungen führen werde, als ein Überwiegen der strafmildernden Umstände gewertet wurde, konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht gesehen werden.

Die vom A in der Beschwerde beantragte Festsetzung der Geldstrafe in Höhe von 13.280 Euro, erschien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch – trotz des tragischen Unfalles - überschießend und war auch zu bedenken, dass, für den Fall, dass der Beschuldigte abermals wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Erscheinung tritt, der belangten Behörde die Verhängung einer höheren Geldstrafe ermöglicht werden soll. Durch die nunmehr verhängte Geldstrafe von 8.000 Euro erscheint der general- und spezialpräventive Aspekt gegenüber dem Beschuldigten, sich künftighin intensiver mit der Installation eines effektiven und effizienten Kontrollsystems, insbesondere hinsichtlich der Kontrolltätigkeit, zu befassen, gewährleistet zu sein. Darüber hinaus waren auch die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Es konnte dem Strafantrag des beschwerdeführenden Arbeitsinspektorates Oberösterreich West somit nicht zur Gänze entsprochen werden.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war durch die nunmehr festgesetzte Geldstrafe ebenfalls neu festzulegen.

6. Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren war nicht vorzuschreiben, da § 52 Abs. 1 VwGVG für diesen Fall voraussetzt, dass ein Straferkenntnis durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes bestätigt wurde, was gegenständlich nicht der Fall ist (vgl. VwGH 30.6.2015, Ra 2014/17/0034).

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als einheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Strafbemessung ist eine Ermessensentscheidung im Einzelfall, weshalb sie im Regelfall nicht revisibel ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt